



GEMEINDEAMT KAINBACH BEI GRAZ

Pol. Bezirk Graz-Umgebung, A-8010 Kainbach bei Graz, Hönigtaler Straße 2

Tel. 0316/30-10-10, Telefax 0316/30-10-10/17, E-Mail: gde@kainbach.steiermark.at;
Homepage: www.kainbachbeigraz.at oder www.kainbach.steiermark.at

UID-Nr.: ATU59448949, DVR-Nr. 0407097

**INTERNETAUSGABE
der Gemeinde Kainbach bei Graz**

**Österreichische Post AG
Info.Mail Entgelt bezahlt**

Kainbach bei Graz,
im April 2010

GEMEINDEINFORMATION 3/2010

Inhaltsverzeichnis

Dorffest 2010	Seite	1
Ergebnis der Gemeinderatswahl vom 21. März 2010	Seite	2
Information zur Bundespräsidentenwahl – 25. April 2010	Seite	3
Sonderförderung Land Steiermark – Sicheres Wohnen	Seite	4
Statistik Winterdienst 2009 / 2010	Seite	5
Bildung macht Groß – Information zur Kinderbildung und Kinderbetreuung in der Steiermark	Seite	6 + 7
Ferienjob im Gemeindeaußendienst	Seite	8
Muttertagsfeier – 7. Mai 2010	Seite	8
Öffnungszeiten Gemeindeamt, Postservicestelle	Seite	8
Kostenlose Beratung im Gemeindeamt	Seite	8

Dorffest 2010

Wichtiger Termin:

Sonntag, 27. Juni 2010

9. Kainbacher Dorffest im Gemeindezentrum

Weitere Infos folgen, wie gewohnt,
durch ein Flugblatt kurz vor dem Dorffest!

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme!

Ergebnis der Gemeinderatswahl vom 21. März 2010

Wahlberechtigte:	2.256 Personen
Gesamtsumme der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen:	1.439 Stimmen
Summe der abgegebenen ungültigen Stimmen:	30 Stimmen
Summe der abgegebenen gültigen Stimmen:	1.409 Stimmen
Wahlbeteiligung:	63,79%

Der Wahlsprengel 4 – Pflegezentrum weist mit einer Wahlbeteiligung von 24,71% die geringste Wahlbeteiligung aus. Die Wahlbeteiligung der drei anderen Wahlsprengel (Hönigstal, Kainbach und Schaftal) lag

bei 75,78%. Die Gesamtwahlbeteiligung ist im Vergleich zur letzten Gemeinderatswahl 2005 (Gesamt: 64,31%, Wahlsprengel 1-3: 76,37%) geringfügig zurück gegangen.

Verteilung der Stimmen:

Parteibezeichnung (in Klammer: Veränderung zur Gemeinderatswahl 2005)	erhaltene Stimmen absolut	erhaltene Stimmen in Prozent	Mandate im Gemeinderat
SPÖ: Sozialdemokratische Partei Österreichs	262 (-78)	18,59% (-6,50%)	3 (-1)
ÖVP: Österreichische Volkspartei	822 (+161)	58,34% (+9,56%)	9 (+1)
GRÜNE: Die Grünen für Kainbach	88 (-20)	6,25% (-1,72%)	1 (+-0)
FPÖ: Freiheitliche Partei Österreichs	86 (+2)	6,20% (-0,10%)	1 (+-0)
UBK: Unabhängige Bürgerliste Kainbach bei Graz	151 (-11)	10,72% (-1,24%)	1 (+-0)

Die Mandate werden mittels D'Hondtschen Verfahren ermittelt. Die Wahlzahl (Anzahl der Stimmen um ein Mandat im Gemeinderat zu haben) lag bei dieser Wahl bei 86 Stimmen. Der Gemeindevorstand (Bürgermeister, Vizebürgermeister, Gemeindegassier) wird im Zuge der konstituierenden Sitzung des neuen Gemeinderates gewählt, wobei die Aufteilung der Mitglieder auch nach dem D'Hondtschen Verfahren ermittelt wird.

Durch diese Ermittlung stehen der ÖVP nach dieser Wahl alle drei Vorstandssitze zu. (Wahlzahl für den Vorstand = 274 Stimmen)

Die detaillierten Ergebnisse der jeweiligen Wahlsprengel können Sie auf unserer Homepage (www.kainbachbeigraz.at) im Bereich Politik - Wahlen nachlesen.

Mandatsermittlung						
Gemeinde	Kainbach bei Graz					
D'Hondtsches Wahlverfahren	Parteien:	ÖVP	SPÖ	UBK	GRÜNE	FPÖ
Mandate:	15	9	3	1	1	1
Stimmen:		822	262	151	88	86
LOS-Entscheidung*	2	411,000	131,000	75,500	44,000	43,000
	3	274,000	87,333	50,333	29,333	28,667
0 nein	4	205,500	65,500	37,750	22,000	21,500
Wahlzahl 86,000	5	164,400	52,400	30,200	17,600	17,200
	6	137,000	43,667	25,167	14,667	14,333
	7	117,429	37,429	21,571	12,571	12,286
	8	102,750	32,750	18,875	11,000	10,750
	9	91,333	29,111	16,778	9,778	9,556
	10	82,200	26,200	15,100	8,800	8,600

Information zur Bundespräsidentenwahl – 25. April 2010

Am 25. April 2010 findet die Bundespräsidentenwahl statt. Was Sie dabei beachten müssen, verrät Ihnen das Innenministerium.

Wer ist wahlberechtigt?

- **österreichische Staatsbürgerinnen** und **Staatsbürger** mit Hauptwohnsitz in Österreich, die spätestens am Wahltag 16 Jahre alt werden und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.
- **Auslandsösterreicherinnen** oder **Auslandsösterreicher**, die spätestens am Wahltag 16 Jahre alt werden und in die Wählerevidenz einer österreichischen Gemeinde eingetragen sind.

Stimmabgabe durch Wahlkarte

Sie benötigen für Ihre Stimmabgabe eine Wahlkarte, wenn folgendes auf Sie zutrifft:

- Sie befinden sich am Wahltag **an einem anderen Ort als in Ihrer Heimatgemeinde**.
- Sie können **aus gesundheitlichen** oder **anderen Gründen nicht Ihr „eigenes“ Wahllokal** aufsuchen.
- Sie sind **Auslandsösterreicher(in)** (außer Sie halten sich am Wahltag in der Gemeinde Ihrer Eintragung in die Wählerevidenz auf).

Die Wahlkarte muss bei der Gemeinde, in deren Wählerevidenz Sie eingetragen sind, **mündlich** (jedoch nicht telefonisch) oder **schriftlich** (z. B. per Telefax oder E-Mail) beantragt werden. Als Auslandsösterreicher(in) können Sie die Wahlkarte auch im Weg einer österreichischen Vertretungsbehörde (Botschaft, Generalkonsulat, Konsulat) anfordern.

Schriftlich kann die Wahlkarte **bis zum 4. Tag vor der Wahl** bzw. **mündlich bis zum 2. Tag vor der Wahl** beantragt werden – in beiden Fällen müssen Sie Ihre Identität nachweisen, z.B. durch einen amtlichen Lichtbildausweis oder Angabe der Passnummer. Die verschlossene Wahlkarte muss **spätestens am 5. Tag nach dem Wahltag bis 14.00 Uhr** bei der zuständigen Bezirkswahlbehörde einlangen, um in die Ergebnismittlung einbezogen werden zu können (Portogebühren übernimmt der Bund).

Die besondere („fliegende“) Wahlbehörde

Personen, denen der Besuch des zuständigen Wahllokals am Wahltag infolge **mangelnder Geh- und Transportfähigkeit** oder **Bettlägerigkeit**, sei es aus Krankheits-, Alters-, oder sonstigen Gründen nicht möglich ist, können am Wahltag von einer besonderen („fliegenden“) Wahlbehörde besucht werden.

Sollten Sie den amtlichen **Stimmzettel nicht ohne fremde Hilfe ausfüllen** können, so dürfen Sie sich von einer **Vertrauensperson**, die Sie sich selbst auswählen, bei der Wahlhandlung helfen lassen.

Wahllokale in unserer Gemeinde:

Wie gewohnt, werden auch bei dieser Wahl alle 4 Wahllokale im Gemeindegebiet geöffnet sein. Diese sind:

Wahlsprenkel 1 Hönigthal:

(Für alle Gemeindebewohner/Innen mit Hauptwohnsitz in der Katastralgemeinde Hönigthal)
Gemeindeamt - Sitzungssaal, Hönigtaler Straße 4 – 1.OG, 8010 Kainbach bei Graz.

Wahlsprenkel 2 Kainbach:

(Für alle Gemeindebewohner/Innen mit Hauptwohnsitz in der Katastralgemeinde Kainbach exkl. Pflegezentrumsbereich)
Sporthaus Ragnitz, Ragnitzstraße 338, 8047 Kainbach bei Graz

Wahlsprenkel 3 Schaftal:

(Für alle Gemeindebewohner/Innen mit Hauptwohnsitz in der Katastralgemeinde Schafthal)
Gasthaus Griesbauer, Schaftal 22, 8044 Kainbach bei Graz

Wahlsprenkel 4 Pflegezentrum:

(Für alle Gemeindebewohner/Innen mit Hauptwohnsitz im Pflegezentrumsbereich der Barmherzigen Brüder)
Gasthaus „Zum Granatapfel“, Johannes von Gott-Straße 16, 8047 Kainbach bei Graz

Wahlzeiten in unserer Gemeinde:

Alle Wahllokale sind am Wahltag in der Zeit von **7:00 bis 13:00 Uhr** geöffnet.

Weitere Auskünfte:

Bundesministerium für Inneres

Telefon: 01/ 53126 2700, Fax: 01/ 53126 2110

E-Mail: wahl@bmi.gv.at, Internet:

www.bmi.gv.at/wahlen

Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten, Wahlbüro

Telefon: 050/ 11 50 4400, Fax: 050/ 11 59 243

E-Mail: wahl@bmeia.gv.at, Internet:

www.wahlinfo.aussenministerium.at

Sonderförderung Land Steiermark – Sicheres Wohnen

Generell gefördert werden können Maßnahmen für errichtete Einfamilienhäuser und errichtete Wohnungen (die Benützungsbewilligung muss sowohl beim Einfamilienhaus als auch bei der jeweiligen Wohnung bereits erteilt sein), die nach Herstellung der Sicherheitsmaßnahmen zur Befriedigung des dringenden Wohnbedürfnisses ihrer Bewohner regelmäßig verwendet werden (u.a. Hauptwohnsitz).

Gefördert werden Sicherheitsmaßnahmen, die sich auf Einfamilienhäuser oder auf den Wohnbereich von Wohnungen in Mehrfamilienhäusern (Gebäude mit mehr als einer Wohnung) beziehen. Das bedeutet, dass z.B. Sicherheitsmaßnahmen im Zusammenhang mit Haustüren (also Außentüren), Tiefgaragen oder Sicherheitsfenster von Gemeinschaftsräumen (z.B. Fahrradabstellräume) in Mehrfamilienhäusern nicht gefördert werden.

Eine Doppelförderung aus Wohnbauförderungsmitteln ist nicht möglich.

Was wird gefördert?

Für folgende Maßnahmen kann bei Einfamilienhäusern oder Wohnungen in Mehrfamilienhäusern ein Zuschuss zu den anerkannten Investitionskosten in der Höhe von 30% gewährt werden:

Mechanischer Schutz:

Sicherheitstüren mit einer Widerstandsklasse von mindestens 2 **bis zu € 1.000,-**

Sicherheitsfenster mit einer Widerstandsklasse von mindestens 2 (eine Fensterförderung ohne Türenförderung ist nur dann möglich, wenn bereits eine Sicherheitstüre vorhanden ist) **bis zu € 1.000,-**

Elektronischer Schutz:

Alarmanlagen nach VSÖ- oder VDS-Richtlinien bzw. EN 50130 oder EN 50131 **bis zu € 1.000,-**

Anlagen zur **Videüberwachung** entsprechend dem Stand der Technik in Verbindung mit Alarmanlagen **bis zu € 1.500,-**

Pro Einfamilienhaus bzw. Wohnung in einem Mehrfamilienhaus kann maximal eine Förderung bis zu € 2.000,- gewährt werden! Förderungen, die nicht mindestens € 200,- betragen, werden nicht gewährt.

Förderungsantrag

Das von der Abteilung 15 – Wohnbauförderung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung aufgelegte Antragsformular muss für die Einreichung

der Förderung verwendet und inklusive aller erforderlichen Nachweise und Beilagen übermittelt werden.

Das Antragsformular ist bei der Abteilung 15 – Wohnbauförderung, Dietrichsteinplatz 15, 8010 Graz, einzureichen.

Das Antragsformular kann auch im Internet unter der Adresse www.wohnbau.steiermark.at heruntergeladen werden. Das Formular steht sowohl in Papierform als auch auf Internetbasis ab dem 21.12.2009 zur Verfügung.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen bzw. Bestätigungen anzuschließen:

Originalrechnungen und Originalzahlungsbelege (werden nach Prüfung retourniert). Es werden nur Rechnungen anerkannt, die nach dem 1.10.2009 ausgestellt worden sind.

Bestätigung des ausführenden Unternehmens (Stempel und Unterschrift) über die fach- und normgerechte Ausführung (Abnahmeprotokoll siehe Antragsformular)

Diese Richtlinien treten mit 1.1.2010 in Kraft und sind bis 31.12.2010 befristet. Für diese Sonderförderung werden € 3.000.000,- zur Verfügung gestellt.

Der Zuschuss kann nur einmal nach Maßgabe der vorhandenen Mittel gewährt werden und es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderungsgewährung.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen dieser Sonderförderung lediglich der Neueinbau bzw. die Neuinstallation von Türen, Fenstern bzw. von elektronischen Anlagen gefördert wird. „Nachrüstungsmaßnahmen“ können unter bestimmten Voraussetzungen im Rahmen der Sanierung gefördert werden.

Weitere und detaillierte Informationen sowie das Antragsformular können Sie im Gemeindeamt oder beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 15, Dietrichsteinplatz 15, 8011 Graz erhalten. Weiters wurden die genauen Informationen sowie das Antragsformular auf unserer Homepage (www.kainbachbeigraz.at) im Bereich Bürgerservice – Förderungen zur Nachlese bereit gestellt.

Der Winter 2009 / 2010 war ein sehr intensiver für unsere Außendienstmitarbeiter. Im Vergleich mit den letzten Jahren musste sehr oft der Schneepflug in Einsatz treten, um die Straßen in einem gut befahrbaren Zustand zu halten.

Vor allem im Jänner 2010 musste an drei von vier Wochenenden die „Winterdienstflotte“ ausrücken.

Wir haben uns sehr, über die großteils positiven, Rückmeldungen unserer GemeindegängerInnen gefreut. Auch die kritischen Rückmeldungen haben wir natürlich zur Kenntnis genommen und versucht, sofort eine Verbesserung herbei zu führen.

Das größte Problem ist jedoch immer die Ablagerung des Schnees. Vor allem bei Straßenzügen mit geschlossenen Hecken oder Zäunen ist es nicht möglich, den Schnee zur vollen Zufriedenheit aller zu beseitigen. Wir bitten daher nochmals um Verständnis, dass vor allem in diesen Bereichen die Hauszufahrten auch in Zukunft mit Schneeablagerungen rechnen müssen, da der

Schneepflug den Schnee einige Zeit vor sich herschiebt und diesen dann automatisch bei der nächstgelegenen Öffnung ablagert. Dies lässt sich leider nicht verhindern.

Dem Wunsch, die Gemeinde soll Hauszufahrten gleich ausschieben, können wir nicht erfüllen. Bei 34,8 km Gemeindestraßen, 12,3 km Interessentenwegen, 19,1 km Privatwegen, Parkplätzen und Industriegelände, sowie 15,8 km Gehsteigen, ist dies einfach aus zeittechnischen Gründen nicht machbar. Die Gemeinde ist gerne bereit, den Winterdienst auf Privatgrund (Hofzufahrten, Interessentenwege) wie bisher ohne Haftung fortzuführen. Würden wir ausschließlich unseren gesetzlichen Pflichten nachkommen, so hätten wir „nur“ 34,8 km Gemeindestraßen und ca. 9 km Gehsteige zu räumen.

Zu den aufgeschlüsselten Streubedarfsmengen: Die Gemeinde Laßnitzhöhe hat im Vorjahr einen eigenen Salzsilo erworben. Die davor abgeholten Mengen wurden bereits abgezogen.

	Streusalz	Streusplitt
	(Prozentuelle Angabe = Vergleich mit Vorjahr)	
2009/2010:	103,98 t (+8,41%)	550,04 t (+283,20%)
2008/2009:	95,91 t (+203,3%)	143,42 t (+1,33%)
2007/2008:	31,62 t (-26,47%)	141,54 t (+70,28%)
2006/2007:	43,00 t (+108,9%)	83,12 t (-88,71%)
2005/2006:	20,58 t (+390,0%)	736,14 t (+54,28%)
2004/2005:	4,20 t (+33,33%)	477,13 t (-37,01%)
2003/2004:	3,15 t	757,52 t

Wie Sie aus der obenstehenden Tabelle entnehmen können, konnten wir durch die Einführung der Salzstreuung mit Salzsilo im Jahr 2007 erhebliche Mengen an Streusplitt einsparen.

Da dieser Winter jedoch sehr große Schneemengen gebracht hat und eine Salzstreuung zwischen den Räumungen nicht funktioniert, musste in diesem Jahr wieder vermehrt Streusplitt eingesetzt werden.

Durch den vermehrten Einsatz der Fahrzeuge kam es in diesem Jahr leider auch zu nicht kalkulierbaren Mehrkosten. So mussten bei allen Schneepflügen zumindest einmal die Schürfleuten getauscht werden. Weiters mussten bei vielen Fahrzeugen neue Schneeketten und nach

dem Wintereinsatz neue Reifen angeschafft werden.

Auch die Service- und Reparaturkosten sind in diesem Winter auf Grund des häufigen Einsatzes leider sehr stark gestiegen.



Bildung macht Groß – Information zur Kinderbildung und Kinderbetreuung in der Steiermark

Liebe Eltern!

„Bildung macht groß“ – so lautet das Motto, das unsere steirischen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen im Jahr 2010 begleiten wird. Damit wollen wir auf eines aufmerksam machen: Tagtäglich passiert in unseren Kindergärten und Kinderkrippen wertvolle Bildungsarbeit.

Mit dem Gratiskindergarten ist uns ein Meilenstein gelungen, der es allen steirischen Familien ermöglicht, ohne finanzielle Hindernisse Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen in Anspruch zu nehmen. Außerdem geschieht in unseren steirischen Kinderkrippen und Kindergärten viel mehr, als bisher angenommen. Unsere Jüngsten werden nicht nur liebevoll betreut, sondern von pädagogisch geschultem Fachpersonal bestmöglich auf ihr weiteres Leben vorbereitet. Viele Angebote haben wir bereits verbessert, dennoch gibt es einiges zu tun!

WAS BEDEUTET ELEMENTARE BILDUNG?

Elementare (frühkindliche) Bildung bedeutet Bildung von Anfang an und umfasst den Lebensabschnitt von null bis sechs Jahren. In dieser Zeit brauchen Kinder die besten Voraussetzungen, um ihre emotionalen (Gefühlsebene), sozialen, kognitiven (Erkennen, Wahrnehmen) und körperlichen Fähigkeiten entwickeln zu können und ihre Persönlichkeit zu stärken.

Elementare Lernprozesse sind gekennzeichnet durch Neugierde, Experimentierfreude und Selbsttätigkeit, durch entdeckendes Lernen, Lernen am Modell. Durch das Lernen am und im Spiel erwerben Kinder ständig neues Wissen und gewinnen Erfahrungen über sich und ihre Umwelt. Das wiederum führt zu einer Veränderung beziehungsweise Ergänzung ihres Weltbildes. Erst dadurch sind die Kinder in der Lage, ihre Handlungskompetenzen auszuweiten.

Ich freue mich auf ein spannendes und arbeitsreiches Jahr 2010, in dem wir noch viel erreichen können für unsere Kinder, mit unseren Kindern!

Herzlichst,

Mag.^a Elisabeth Grossmann
Landesrätin für Bildung, Frauen,
Jugend und Familie



Der Gratiskindergarten, der im Herbst 2008 in der Steiermark eingeführt wurde, soll jedem Kind den Zugang zu dieser Form der Bildung ermöglichen. Für Eltern ist damit die Betreuung ihrer Kinder im Alter vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Eintritt der Schulpflicht kostenlos.

Bildung ist in den elementaren Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen in der Steiermark längst selbstverständlich. Der „Bundesländerübergreifende BildungsRahmenPlan“, der in der Steiermark im Herbst 2009 eingeführt wurde, beschreibt nun Bildungsbereiche im Sinne von Leitgedanken und gibt Grundorientierungen für die pädagogische Praxis in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen.

WELCHE KINDERBILDUNGS- UND -BETREUUNGSEINRICHTUNGEN GIBT ES IN DER STEIERMARK?

Kinderkrippen sind nicht beitragsfreie Einrichtungen für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr. Fällt der dritte Geburtstag in das laufende Kinderbetreuungsjahr, kann die Einrichtung bis zum Ende des Kinderbetreuungsjahres besucht werden. Es kann um finanzielle Unterstützung angesucht werden.

Kindergärten und heilpädagogische Kindergärten sind Einrichtungen für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Erreichung der Schulpflicht. Für diese Kinder ist der Besuch des Kindergartens beitragsfrei.

Horte und heilpädagogische Horte sind nicht beitragsfreie Einrichtungen für schulpflichtige Kinder. Es kann um finanzielle Unterstützung angesucht werden.

WELCHE AUFGABEN HABEN SIE?

Alle Kinderbildungs- und betreuungseinrichtungen haben die Aufgabe, die Erziehung in der Familie zu unterstützen und zu ergänzen. Ziel ist es, den Kindern eine positive Gesamtentwicklung zu ermöglichen. Die besonderen Bedürfnisse jedes einzelnen Kindes wie auch die Gesamtheit der Gruppe stehen dabei im Mittelpunkt.

Die/der LeiterIn der Einrichtung trägt die Hauptverantwortung für die pädagogisch inhaltliche Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsarbeit. Sie/er koordiniert die Teamarbeit sowie die Zusammenarbeit mit der/dem ErhalterIn, den Eltern, der Schule und anderen Einrichtungen.

Die/der gruppenführende (Sonder-) KindergartenpädagogIn bzw. ErzieherIn an den Horten ist für die Planung, die Organisation und die Durchführung der Bildungs-, Erziehungs-

Kinderhäuser sind Einrichtungen für Kinder ab dem vollendeten 18. Lebensmonat bis zur Beendigung der Schulpflicht. Für drei- bis sechsjährige Kinder ist der Besuch beitragsfrei.

Alterserweiterte Gruppen sind Einrichtungen für Kinder im Alter von 18 Monaten bis zum Ende der Volksschulzeit. Für drei- bis sechsjährige Kinder ist der Besuch beitragsfrei.

Tagesmütter/Tagesväter sind Personen, die in ihrem Haushalt regelmäßig und entgeltlich Kinder längstens bis zur Beendigung der Schulpflicht betreuen. Für drei- bis sechsjährige Kinder ist der Besuch beitragsfrei.

und Betreuungsarbeit verantwortlich, basierend auf dem BildungsRahmenPlan.

Eltern (Erziehungsberechtigte) sind verpflichtet, Kinder bis zum Schuleintritt auf ihrem Weg in die Einrichtung zu begleiten und von dort rechtzeitig abzuholen. Und sie haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Einrichtung regelmäßig besuchen. Nur dann ist es den PädagogInnen möglich, qualitätsvolle Bildungsarbeit zu leisten.

In der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft steht der Austausch von Informationen zwischen PädagogInnen und Eltern im Vordergrund. Wichtig ist diese Partnerschaft unter anderem in Phasen der Transition (Übergang), wenn das Kind von der Familie in eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung oder in eine nachfolgende Einrichtung übertritt.

WER BEANTWORTET IHRE FRAGEN?

Fachabteilung 6E – Elementare und musikalische Bildung

Kinderbildungs- und -betreuungsreferat
Entenplatz 1b, 8020 Graz,
Tel. 0316/ 877-61 51

E-Mail: fa6e@stmk.gv.at
Amtsstunden: Mo–Do von 8 bis 15 Uhr,
Fr von 8 bis 12 Uhr
www.bildung-macht-gross.at

Ferienjob im Gemeindeaußendienst

Für Schüler und Schülerinnen sowie für Studenten und Studentinnen zwischen dem vollendeten 16. Lebensjahr und dem vollendeten 20. Lebensjahr bietet die Gemeinde Kainbach bei Graz auch in den kommenden Sommerferien wieder Ferienarbeit (drei Wochen) im Gemeindeaußendienst an.

Zu verrichten sind diverse Arbeiten, wie Rasen mähen, Hecken schneiden und andere Pflegearbeiten von gemeindeeigenen Anlagen. Der Stundenlohn beträgt € 4,00 netto.

Die Dienstzeit ist Montag bis Freitag von 7.00 bis 12.00 Uhr.

Wir möchten auch dieses Jahr schon vorab festhalten, dass ein gewisses Maß an Selbständigkeit und vor allem Einsatzwillen vorausgesetzt wird. Kommt es zu Problemen, so behalten wir uns vor, die Ferienarbeitszeit vorzeitig zu beenden.

Bei Interesse melden Sie sich bis spätestens **31. Mai 2010** im Gemeindeamt an.

Muttertagsfeier – 7. Mai 2010

Wir möchten alle GemeindegängerInnen zur Muttertagsfeier der Gemeinde Kainbach bei Graz einladen. Die Feier findet am Freitag, den 7. Mai 2010 ab 18:00 Uhr im Heimatsaal der Gemeinde Kainbach bei Graz statt. Gestaltet

wird die Feier von SchülerInnen der Volksschule Hönigtal, Kindern aus unserem Kindergarten sowie der Salonmusik Pätzold.

Wir freuen uns auf Ihr Kommen!

Wir hoffen, Ihnen auch diesmal wieder viel Informatives geboten zu haben.

Vizebürgermeister:

Der Gemeindevorstand:

Bürgermeister:

Gemeindekassier:



(Johann Bloder)



(Mag. Manfred Schöninger)



(Werner Ranftl)

ÖFFNUNGSZEITEN GEMEINDEAMT:

Montag, Mittwoch und Freitag jeweils von 8:00 bis 12:00 Uhr

Dienstag und Donnerstag jeweils von 15:00 bis 18:00 Uhr

SPRECHSTUNDEN DES BÜRGERMEISTERS:

Dienstag und Donnerstag jeweils von 16:00 bis 18:00 Uhr

ÖFFNUNGSZEITEN POSTSERVICESTELLE:

Montag bis Freitag jeweils von 8:00 bis 9:00 Uhr und von 15:00 bis 17:00 Uhr

KOSTENLOSE BERATUNG IM GEMEINDEAMT:

(Telefonische Voranmeldung erforderlich!)

BAUBERATUNG:

1. Donnerstag im Monat von 16:00 bis 18:00 Uhr

SPRECHSTUNDE DES NOTARS:

2. Donnerstag im Monat von 16:00 bis 18:00 Uhr